

Reichsbahn wieder um Arbeit bemühte, wurde ihm zunächst die Stellung als Güterabfertiger angeboten, jedoch wurde auch mit ihm darüber gesprochen, daß er nach einer bestimmten Zeit eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit bekommen könnte. Der Angeklagte entschied sich jedoch zum illegalen Verlassen der DDR und sprach darüber auch mit seiner Ehefrau, die sich ebenfalls damit einverstanden erklärte. Aus diesem Grunde verkauften die Angeklagten an den früheren Chef der Angeklagten Eva A. einen Teppich und 2 Läufer für 200,— DM. An eine Schwägerin verschenkten sie 2 Sessel und eine Stehlampe. Da diese Sachen abends gegen 22 Uhr aus der Wohnung transportiert wurden, kamen die Angeklagten in den Verdacht, die DDR illegal verlassen zu wollen. Die Angeklagten geben zu, daß sie auch ihre beiden Töchter von 15 und 19 Jahren mitnehmen wollten.

.

Danach haben die Angeklagten Vorbereitungen getroffen, ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen, und haben dadurch den Tatbestand des § 5 der Paß-VO in der Fassung vom 11. 12. 1957 erfüllt.

Der Angeklagte erklärt, daß er aufgrund seiner Zuchthausstrafe nach seiner Auffassung keine Aussicht mehr gehabt hätte, in der DDR einen entsprechenden Beruf auszuüben. Diese Auffassung steht den allgemeinen Gepflogenheiten in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat entgegen. Außerdem wurde dem Angeklagten schon vor der Kaderabteilung bei der Reichsbahn gesagt, daß er nach einer bestimmten Zeit wieder eine andere Funktion bekleiden könnte. Das Gericht ist der Auffassung, daß sich der Angeklagte tiefer mit den gesellschaftlichen Problemen beschäftigen müßte, um zu erkennen, wo auch seine Zukunft und insbesondere die seiner Kinder liegt. Die ältere Tochter der Angeklagten befindet sich in einem volkseigenen Betrieb in der Lehre als chemisch-technische Assistentin und hat somit eine gute berufliche und soziale Zukunft. Die zweite Tochter der Angeklagten besucht zur Zeit noch die Mittelschule, die sie in diesem Jahr abschließt, und hat ebenfalls schon eine Lehrstelle als Kindergärtnerin. Die Angeklagten sollten überlegen, ob sie in Westberlin oder Westdeutschland solche Aussichten haben. Es kommt aber ferner hinzu, daß die Deutsche Demokratische Republik der erste deutsche Friedensstaat ist und dem sozialistischen Lager angehört, wo jedem Mitglied der Gesellschaft entsprechend seinen Fähigkeiten ein Arbeitsplatz gesichert ist.

Das illegale Verlassen der DDR ist ein Verrat an der sozialistischen Entwicklung und zugleich eine Unterstützung der Kriegsvorbereitungen in Westdeutschland, da solche Erscheinungen von der westdeutschen Propaganda zum Anlaß genommen werden, gegen die DDR zu hetzen.

Für ein solches Verhalten müssen die Angeklagten entsprechend zur Verantwortung gezogen werden. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist